



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder  
der CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
- im Hause -

Berlin, 2. Juli 2024

## **Bestrebungen der Ampel zur Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen – Sachstand und Orientierungshilfe**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in unserem letzten Rundschreiben zum Thema Schwangerschaftsabbruch vom 1. September 2023 angekündigt, haben wir als CDU/CSU-Fraktion die Behandlung der bedeutenden ethischen Fragen zu Abtreibungsrecht und Fortpflanzungsmedizin nicht allein der Bundesregierung und der von ihr eingesetzten „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ überlassen, sondern im Rahmen unseres fraktionseigenen Forums Bioethik selbst intensiv bearbeitet.

Die Ampel-Kommission hat am 15. April 2024 einen Abschlussbericht vorgelegt, der sich für eine "Legalisierung" des Schwangerschaftsabbruchs mindestens in der Frühphase ausspricht. Außerdem liegt zwischenzeitlich ein Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion vor, das zudem die bisherige Fristenlösung und die Beratungspflicht in Frage stellt. Im Ergebnis sind die Vorschläge und dahinterstehenden Argumente aus beiden Vorlagen nicht haltbar. Einige wichtige Kernbotschaften möchten wir Ihnen und Euch mitgeben:

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland schon jetzt straffrei, wenn er in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft vorgenommen wird und die schwangere Frau sich zuvor beraten lassen hat. Er ist aber rechtswidrig. Dieses besondere, aber wirksame rechtliche Konstrukt hat das Bundesverfassungsgericht selbst dem Gesetzgeber aufgegeben, um einen ausreichenden Schutzstatus für das ungeborene Leben zu erwirken, denn "Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen Leben zu" (BVerfGE 88, 203). Das Grundgesetz verpflichte den Staat, menschliches Leben, auch das Ungeborene, zu schützen. Hierbei ist auch ein Untermaßverbot zu beachten, welches den Gesetzgeber verpflichtet, für einen angemessenen Schutz

**Andrea Lindholz MdB**  
Stellvertretende Vorsitzende  
Recht, Innen, Vertriebene,  
Aussiedler und deutsche  
Minderheiten

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[www.cducusu.de](http://www.cducusu.de)

**Dorothee Bär MdB**  
Stellvertretende Vorsitzende  
Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend, Kultur und Medien

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[www.cducusu.de](http://www.cducusu.de)

**Prof. Dr. Günter Krings MdB**  
Rechtspolitischer Sprecher

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[www.cducusu.de](http://www.cducusu.de)

**Silvia Breher MdB**  
Familienpolitische Sprecherin

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[www.cducusu.de](http://www.cducusu.de)

wichtiger Rechtsgüter zu sorgen. Auf den Einsatz des Strafrechts sei nicht frei zu verzichten.

Widerstreitende Grundrechtsgüter sind in einen Ausgleich zu bringen. Die Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und ist im Zweifel die einzige Fürsprache, die das ungeborene Leben erhält. Die Beratung dient aber auch dem Schutz der Frau vor einer Entscheidung, die sie eventuell ihr Leben lang begleitet. Es ist ein Ort, an dem die Schwangere Sorgen teilen und zur Ruhe kommen kann. Gleichzeitig erhält sie dort alle notwendigen Informationen, um eine selbstbestimmte und reflektierte Entscheidung treffen zu können.

Die Selbstbestimmung der Frau wird nicht in einem erheblichen Maße beeinträchtigt. Sie kann nach wie vor frei entscheiden. Die Selbstbestimmung ist ein wichtiges Rechtsgut, aber es steht nicht über allem und besonders nicht über der Menschenwürde, die auch dem ungeborenen Leben zukommt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Thematik bereits klar entschieden. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind bindend für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Der Gesetzgeber ist zwar nicht daran gehindert, eine Neuregelung zu treffen. Aber es ist nicht davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung aufgeben wird.

Der Würdeschutz für den Embryo besteht nach wie vor. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn man diesen nicht mehr als ungeborenes Leben, sondern als Schwangerschaftsgewebe klassifizieren müsste. Hierfür besteht aber kein Grund. Auch die rechtliche Situation ist unverändert. Einzelne Empfehlungen internationaler Organisationen entfalten aus gutem Grund keine Verpflichtung Deutschlands das nationale Recht zu ändern.

Mit der Streichung von § 218 aus dem StGB würde sich die vermeintlich unzureichende Versorgungslage nicht verbessern. Wenn das Angebot an Ärzten oder Kliniken, die Abbrüche anbieten, nicht ausreichen würde, wäre es tatsächlich Auftrag der Politik, die Situation zu verbessern. Dies erfordert jedoch andere Mittel als eine Anpassung des Strafrechts.

Wir möchten dies auch zum Anlass nehmen, die aus unserem Forum Bioethik hervorgegangene politische Orientierungshilfe zum Themenkomplex Schwangerschaftsabbruch und ein umfassendes FAQ der Kollegin Elisabeth Winkelmeier-Becker als Informationsgrundlage ggf. für die weitere Befassung als Anlage zu übermitteln.

Für uns als CDU/CSU-Fraktion gilt: Die Würde des Menschen kann niemals vom medizinischen Fortschritt abhängig sein. Dort, wo die Verletzlichkeit des Lebens besonders hoch ist, muss auch der Schutz in besonderer Weise gewährleistet sein. Ein Aufkündigen des sorgsam austarierten Abtreibungskompromisses birgt die Gefahr einer weiteren spalterischen Debatte in unserem Land. Dabei ist die Streichung von § 218 aus dem Strafgesetzbuch ein parteipolitisches Anliegen vor allem von den Grünen und der SPD, es kommt nicht aus der Mitte der Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Lindholz MdB



Dorothee Bär MdB



Günter Krings MdB



Silvia Breher MdB